

# Verordnung des BLV über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im Verkehr mit den Mitglied- staaten der Europäischen Union, Island und Norwegen<sup>1</sup>

vom 18. Dezember 2017 (Stand am 2. Februar 2019)

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),  
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes  
vom 1. Juli 1966<sup>2</sup>  
und auf Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 18. November 2015<sup>3</sup>  
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr  
mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen,  
verordnet:*

## **Art. 1** Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung soll die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest verhindern.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Sie regelt die Einfuhr der folgenden Tiere und Tierprodukte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), Island und Norwegen:<sup>5</sup>

- a. Tiere der Familie der Schweineartigen (*Suidae*), einschliesslich Wildschweinen;
- b. Tiere der Familie der Neuweltlichen Schweine (*Tayassuidae*);
- c. folgende Tierprodukte von Tieren nach den Buchstaben a und b:
  1. Sperma, Eizellen und Embryonen,
  2. frisches Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse,
  3. Schlachterzeugnisse nach Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>6</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle,
  4. ganze Schlachtierkörper und Teile von solchen, einschliesslich von Jagdwild stammend, und
  5. tierische Nebenprodukte, einschliesslich Häuten und Fellen.

AS 2017 7647

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 13. Juni 2018, in Kraft seit 15. Juni 2018 (AS 2018 2327).

<sup>2</sup> SR 916.40

<sup>3</sup> SR 916.443.11

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 13. Juni 2018, in Kraft seit 15. Juni 2018 (AS 2018 2327).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Okt. 2018, in Kraft seit 19. Okt. 2018 (AS 2018 3455).

<sup>6</sup> SR 817.190

<sup>3</sup> Sie regelt die Durchfuhr von freilebenden Wildschweinen sowie die Ausfuhr solcher Tiere in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach Island und nach Norwegen.<sup>7</sup>

#### **Art. 2<sup>8</sup>** Verbot der Einfuhr

<sup>1</sup> Die Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten nach Artikel 1 Absatz 2 aus den folgenden Gebieten der betroffenen Mitgliedstaaten ist verboten:

- a. aus den im Durchfuhrungsbeschluss 2014/709/EU<sup>9</sup> geregelten Gebieten mit erhöhtem Risiko betreffend die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest;
- b. aus den gestützt auf die Richtlinie 2002/60/EG<sup>10</sup> festgelegten Seuchengebieten, Schutzzonen und Überwachungszonen.

<sup>2</sup> Die Einfuhr von lebenden Wildschweinen aus dem gesamten Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen ist verboten.<sup>11</sup>

#### **Art. 3<sup>12</sup>** *Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete*

Die betroffenen Mitgliedstaaten sind im Anhang festgelegt. Im Anhang werden zudem die Verweise auf die EU-Erlasse aufgeführt, in denen die Gebiete nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegt sind.

#### **Art. 4** Einfuhr aus im Durchfuhrungsbeschluss 2014/709/EU<sup>13</sup> geregelten Gebieten

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ist die Einfuhr von lebenden Tieren und von Tierprodukten aus den im Durchfuhrungsbeschluss 2014/709/EU geregelten Gebieten erlaubt, wenn:<sup>14</sup>

<sup>7</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des BLV vom 13. Juni 2018, in Kraft seit 15. Juni 2018 (AS 2018 2327).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Okt. 2018, in Kraft seit 19. Okt. 2018 (AS 2018 3455).

<sup>9</sup> Durchfuhrungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchfuhrungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchfuhrungsbeschluss (EU) 2018/1512, ABl. L 255 vom 11.10.2018, S. 18.

<sup>10</sup> Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest, ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27; zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/73/EG, ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 5. Nov. 2018, in Kraft seit 7. Nov. 2018 (AS 2018 3901).

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Okt. 2018, in Kraft seit 19. Okt. 2018 (AS 2018 3455).

<sup>13</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Okt. 2018, in Kraft seit 19. Okt. 2018 (AS 2018 3455).

- a. die Bedingungen nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU für die Ausfuhr in von Afrikanischer Schweinepest nicht betroffene Mitgliedstaaten erfüllt sind; und
- b. die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaates die Ausfuhr genehmigt hat.

**Art. 5<sup>15</sup>** Einfuhr aus Seuchengebieten

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ist die Einfuhr von Tierprodukten aus Seuchengebieten, die ausserhalb der im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU<sup>16</sup> geregelten Gebiete liegen, erlaubt, wenn sie das Seuchengebiet nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>17</sup> für den innergemeinschaftlichen Handel verlassen dürfen.

**Art. 6<sup>18</sup>** Einfuhr aus Schutzzonen und Überwachungszonen

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ist die Einfuhr von Tierprodukten aus Schutzzonen und Überwachungszonen, die ausserhalb der im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU<sup>19</sup> geregelten Gebiete liegen, erlaubt, wenn sie die Schutzzone oder die Überwachungzone nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>20</sup> für den innergemeinschaftlichen Handel verlassen dürfen.

**Art. 6a<sup>21</sup>** Durchfuhr und Ausfuhr von freilebenden Wildschweinen

<sup>1</sup> Die Durchfuhr von freilebenden Wildschweinen ist verboten.

<sup>2</sup> Die Ausfuhr von freilebenden Wildschweinen in Mitgliedstaaten der EU, nach Island und nach Norwegen ist verboten.

**Art. 7** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLV vom 21. Oktober 2014<sup>22</sup> über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird aufgehoben.

**Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2017 in Kraft.

<sup>15</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Okt. 2018, in Kraft seit 19. Okt. 2018 (AS 2018 3455).

<sup>16</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a.

<sup>17</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b.

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Okt. 2018, in Kraft seit 19. Okt. 2018 (AS 2018 3455).

<sup>19</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a.

<sup>20</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b.

<sup>21</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des BLV vom 13. Juni 2018, in Kraft seit 15. Juni 2018 (AS 2018 2327).

<sup>22</sup> [AS 2014 3355, 2016 7, 2017 5257]

## Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

### 1 Nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU geregelte Gebiete

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Gebiete mit erhöhtem Risiko betreffend Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

| EU-Grunderlass                     | Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserrisse mit Publikationsdaten   |
|------------------------------------|--|
| Durchführungsbeschluss 2014/709/EU | Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2019/122, ABl. L 24 vom 28.1.2019, S. 31. |

Im Anhang des obengenannten Durchführungsbeschlusses werden bestimmte Gebiete von betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend dem Risiko der Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in die folgenden vier Teile eingeteilt:

- Teil I Gebiet geregelt aufgrund des Risikos, das von einem nahegelegenen Gebiet mit infizierter Wildschweinpopulation (Teil II) ausgeht.
- Teil II Gebiet geregelt aufgrund der infizierten Wildschweinpopulation.
- Teil III Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei instabiler epidemiologischer Lage.
- Teil IV Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei endemischer Situation.

### Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil I

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil I des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

- Belgien
- Bulgarien
- Estland
- Lettland

<sup>23</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 30. Nov. 2018 (AS 2018 4299). Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLV vom 31. Jan. 2019, in Kraft seit 2. Febr. 2019 (AS 2019 427).

Litauen  
Polen  
Rumänien  
Tschechien  
Ungarn

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil II**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil II des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Belgien  
Bulgarien  
Estland  
Lettland  
Litauen  
Polen  
Rumänien  
Tschechien  
Ungarn

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil III**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil III des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Lettland  
Litauen  
Polen  
Rumänien

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil IV**

In folgendem Mitgliedstaat der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil IV des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Italien

## 2 Seuchengebiete

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Seuchengebiete nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>24</sup>, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen, sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

| EU-Grunderlass                        | Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten   |
|---------------------------------------|--|
| Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1698 | Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1698 der Kommission vom 9. November 2018 betreffend bestimmte Massnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Bulgarien, Fassung gemäss ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 15. |

Im folgenden Mitgliedstaat der EU wurden Seuchengebiete festgelegt:

Bulgarien

## 3 Schutzzonen und Überwachungszonen

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit Schutzzonen und Überwachungszonen nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>25</sup>, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen.

<sup>24</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

<sup>25</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.